

<b>Der Regionaldirektor</b>	<b>REGIONALVERBAND RUHR</b> 
<b>Drucksache Nr.:14/1719-1</b>	

	12.09.2024
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	16.09.2024	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion:  
Grüne Infrastruktur - Folgekosten in den Revierparks**

**Antwort:**

1. Welche Absprachen gab es mit welcher Verbindlichkeit zwischen der RVR-Verwaltung und den beteiligten Kommunen?

Antwort:

*Für die Antragstellung der Förderung war die Zustimmung der Verbandsversammlung sowie der Räte der beteiligten Mitgesellschafter notwendig, diese wurden im Jahr 2017 eingeholt (DS 13/0820). Im Jahr 2019 wurden die Grundstücksnutzungsvereinbarungen unterschrieben. In diesen wurde festgehalten, dass die Pflege der geförderten Einrichtungen und Gegenstände für den Zweckbindungszeitraum durch die Gesellschaften zu übernehmen ist.*

*Beispielsweise so wörtlich in der Vereinbarung mit der RPG: „Die Pflege der geförderten Einrichtungen und Gegenstände wird für den Zweckbindungszeitraum durch die Revierpark ... Gesellschaft in Abstimmung mit den Gesellschaftern Stadt ... und Regionalverband Ruhr und unter Voraussetzung der von den Gesellschaftern in den jeweiligen Wirtschaftsplänen der Revierpark Gesellschaft hierfür genehmigten Mitteln übernommen.“*

*Im Rahmen der Wirtschaftsplangespräche mit den Geschäftsführungen und Gesellschaftern der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR) und der Revierpark Gysenberg GmbH (RPG) wurden die Parkpflegekosten für die Jahre ab 2024 intensiv erörtert. In diesen Gesprächen wurde deutlich, dass die Gesellschafter von Parkpflegemehrkosten in Folge des Revierpark-Projektes überrascht waren, obwohl allen Gesellschaften sehr frühzeitig Parkpflegekonzepte übermittelt wurden und Mitarbeitende*

*aus dem Revierparkprojekt regelmäßig in den Gremien der Gesellschaften über das Projekt informierten. Aus diesem Grunde gestalteten sich die Wirtschaftsplangespräche und die Quantifizierung der Betriebskostenzuschüsse für die Jahre ab 2024 herausfordernd. Letztlich konnte jedoch mit den Gesellschaftern der FMR und der RPG eine für alle Parteien tragfähige Lösung entwickelt werden.*

*In die Gespräche zum Wirtschaftsplan der Revierpark Wischlingen GmbH (RPW) war die RVR-Beteiligungssteuerung aufgrund des Ausstiegs aus der Gesellschaft zum 31.12.2023 nicht mehr involviert. Dennoch fanden zahlreiche Gespräche bis zur Ebene der Behördenleitungen statt. Im Ergebnis wurde der Stadt Dortmund auf Grundlage des VV-Beschlusses vom 15.3.2024 eine anteilige finanzielle Kompensation für die Pflegefolgekosten für die drei Jahre angeboten. Vergleiche dazu Antwort zu Frage 5.*

## 2. Wo lagen die Zuständigkeiten im RVR-Konzern?

### Antwort:

*Zuständigkeit für das Förderprojekt: Es gab ursprünglich in der Antragstellung eine interne Arbeitsgruppe aus Referat 11 und Referat 12 mit Unterstützung der Beteiligungssteuerung. Das Pflegefolgekosten-Konzept wurde in Referat 11 durch das Projektteam Revierparks, später Team11-5, fortwährend erarbeitet und weiterqualifiziert.*

*Zuständigkeit für die Parkpflege: Die jeweiligen Parkgesellschaften waren und sind für die sachgerechte Parkpflege zuständig. Die Zuständigkeit der RPG für die Pflege des Gysenbergparkes ergibt sich aus § 2 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages, wonach „die Gesellschaft die Aufgabe hat, den Gysenbergpark mit allen seinen Anlagen, außer der gewerblichen Zone, zu errichten, auszustatten, zu betreiben und zu unterhalten.“ Gleiche Regelung beinhaltet der Gesellschaftsvertrag der RPW in § 3 Abs. 3. Auch die vor Verschmelzung auf die FMR bestehenden Einzelgesellschaften, die Revierpark Vonderort GmbH, die Revierpark Nienhausen GmbH sowie die Revierpark Mattlerbusch GmbH waren über gleichlautende oder ähnliche Formulierungen in den damaligen Gesellschaftsverträgen für die Parkpflege zuständig. Diese Zuständigkeit ist nach Verschmelzung auf die FMR übergegangen.*

## 3. Gab es mit den Kommunen bei der Antragstellung und der Annahme der Bedingungen für die Fördermittel Absprachen? Ggf. welche?

### Antwort:

*Wir verweisen auf die von den Revierparks unterschriebenen Grundstücksnutzungsvereinbarungen und die Zustimmungserklärung für die Umsetzung des Förderprogramms „Zukunft und Heimat – Revierparks 2020“, siehe Anhang.*

*Fördermittelgeber verlangen regelmäßig den Nachweis des Fördermittelempfängers (hier: RVR) darüber, über in fremdem Eigentum stehende Grundstücke zu verfügen, um die Erreichung des Förderzwecks abzusichern. Somit waren die Grundstücksnutzungsvereinbarungen und die damit verbundene Zustimmung zur Grundstücksinanspruchnahme für das Förderprojekt bereits in der Phase des Förderantrags erforderlich und vollständig eingeholt.*

*Eine „Annahme“ von Förderbedingungen findet in der Form nicht statt und impliziert eine Verhandelbarkeit oder ein Zustimmungserfordernis der Förderbedingungen. Vielmehr beruhen die an den RVR gerichteten Förderbescheide inhaltlich im Wesentlichen auf dem Antragsinhalt und die Bescheide weisen ansonsten die für Zuwendungen üblichen Auflagen und Nebenbestimmungen auf.*

4. Warum fallen die nach Abschluss des Förderprojektes anfallenden Betriebskosten nicht unter die bestehenden vertraglichen Regelungen?

Antwort:

*Die Betriebskosten nach Abschluss des Förderprojektes fallen unter die bisherigen Regeln. Dem Gesellschaftszweck der FMR bzw. der RP-Gesellschaften entsprechend, obliegt ihr die sachgerechte Parkpflege und die dadurch entstehenden Kosten.*

5. Mit welchem höherem Betriebskostenzuschuss muss der RVR in den nächsten Jahren in den einzelnen Revierparks rechnen?

Antwort:

*Im Zuge der Wirtschaftsplangespräche mit den Revierparkgesellschaften wurde sich im Gesellschafterkreis nach langen und zähen Verhandlungen auf ab dem Jahr 2024 erhöhte Gesellschafterzuschüsse geeinigt. Aufgrund erhöhter Parkpflegekosten erhält die FMR ab dem Jahr 2024 pro Betriebsstätte 180 T€ p. a. mehr, mithin 540 T€ pro Jahr für die Gesamt-FMR. Zudem erhält die FMR einen investiven Zuschuss für die Anschaffung von Parkpflegetechnik in 2024 iHv. von 225 T€, in 2025 iHv. 100 T€ und in 2026 iHv. 50 T€. Alle Gesellschafter der betroffenen Betriebsstätten beteiligen sich an diesen Mehrkosten entsprechend ihres Gesellschaftsanteils.*

*Die RPG erhält ab dem Jahr 2024 einen um 150 T€ erhöhten Zuschuss, der ebenfalls entsprechend der Gesellschaftsanteile jeweils hälftig von den Gesellschaftern finanziert wird. Die RPG hat die Parkpflege an einen externen Dienstleister vergeben. Einen investiven Zuschuss gewähren die Gesellschafter für die Parkpflege somit nicht.*

*Mit diesem erhöhten Betriebskostenzuschuss wollen die Gesellschafter die Gesellschaften in die Lage versetzen, die Parkpflege im Sinne der Förderbedingungen dauerhaft sicherzustellen, damit die Parks auch langfristig ihrer Funktion gerecht werden können. Ziel aller Gesellschafter war es trotz angespannter Haushaltssituation, nicht wie in der Vergangenheit an der Parkpflege zu sparen.*

*Aufgrund des Ausstiegs des RVR aus der RPW zum 31.12.2023 wurde für die RPW ein Sonderweg beschritten: obwohl der RVR kein Gesellschafter mehr ist, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15.03.2024 der Bereitstellung eines Sonderzuschusses für die Jahre 2024 – 2026 in Höhe von jeweils 90 T€ zu. Die Bereitstellung des Sonderzuschusses steht unter dem Vorbehalt, dass die RPW eine noch zwischen Gesellschaft und RVR auszuhandelnde Grundstücksnutzungs- und Pflegevereinbarung unterzeichnet. Dies ist noch nicht erfolgt.*

6. Welche Förderauflagen wirken über welche Zeiträume?

Antwort:

*Die Zweckbindungsfrist die im Rahmen der GI EFRE entstandenen Werte beträgt 25 Jahre bzw. 50 Jahre für Solitärgehölze. In dieser Zeit muss der geschaffene Zustand bestehen bleiben. Das betrifft Maßnahmen der Förderung wie u.a. Vegetationsflächen, Wege, Spielanlagen, Ausstattungselemente, ökologische Gewässeraufwertung.*

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
<b>Sechtin, Lara</b>	<b>Dr. Budinger, Anne</b>	<b>Bereich IV Umwelt und Grüne Infrastruktur Frense, Nina</b>	
Akt.zeichen			